



Massen-Niederlausitz, den 01. Januar 2014

23. Jahrgang 2014

Ausgabe Nr. **1**

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Entwässerungsgebiet 1 der Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 15.10.2012**

Aufgrund der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/138, [Nr. 18]), sowie der §§ 2, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 15.10.2012 zur Beseitigung des in dem Entsorgungsgebiet 1 (Ortsteil Massen einschließlich Gewerbe- und Industriepark Massen und des in der Gemarkung Massen liegenden Teils des ehemaligen FIMAG-Geländes) anfallenden Schmutzwassers eine leitungsgebundene Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage. Die Gebührenerhebung erfolgt mengenabhängig.

#### **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage im Entsorgungsgebiet 1 werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder in diese über eine mobile Entsorgung entwässern. Die Gebühr wird als Mengengebühr erhoben.

#### **§ 3 Mengengebühr**

- (1) Die Gebühr wird für die Entsorgung von Schmutzwasser berechnet. Die Gebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Entsorgungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Die Mengengebühr beträgt 3,10 Euro/m<sup>3</sup>
- (3) Als in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt, gelten grundsätzlich:
  - a) die zum Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern sie abgeleitet wird (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmessereinrichtung.
- (4) Als nicht in die öffentliche Entsorgungsanlage abgeleitete Wassermengen gelten grundsätzlich:
  - a) die dem Grundstück über Gartenzähler gemessene zugeführte Trinkwassermenge aus dem öffentlichen Netz für die Gartenbewässerung,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge, welche zur Bewässerung mit nachfolgender Versickerung eingesetzt wurde.

- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Haben Grundstücke keinen installierten Wasserzähler, ist mit dem Eigentümer, unter Zugrundelegung der Nutzungsart des Grundstückes, ein Jahrespauschalbetrag zu ermitteln.
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 3, Buchstabe b) und Abs. 4, Buchst. a) hat der Gebührenpflichtige für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Gewerbetreibende mit einem intensiven Trinkwasserverbrauch für die Produktion können auf begründeten Antrag und auf Nachweis für den produktbezogenen Trinkwasserverbrauch von der dafür relevanten Schmutzwassergebühr befreit werden.
- (8) Die Gemeinde kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigen Einstufung führt, die Gemeinde. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (9) Sofern einzelne Gebührenschuldner, nach der Abwasserabgabe, unzulässige Schadstoffeinträge vornehmen und sich dadurch die von der Gemeinde zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 AbwAbgG, Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAbgG), werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt.

## § 4

### Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage stark organisch verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, werden zu dem Mengengebührensatz nach § 3 (2) Zuschläge erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung der Zuschläge ist, dass
- das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 350 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 600 mg/l aufweist und
  - die jährliche Einleitmenge an Schmutzwasser mindestens 300 Kubikmeter beträgt.
- (3) Der Zuschlag (Z) in Euro pro Kubikmeter errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr i.S.v. } x \frac{0,212 \left( \frac{\text{gemess. BSB5-350}}{350} + \frac{\text{gemess. CSB-600}}{600} \right)}$$

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cents abgerundet.

- (4) Der Berechnung wird die BSB5- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die von der Gemeinde aufgrund eines Messprogrammes über den Zeitraum von einer Woche für jede Zuführungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe.
- (5) Es werden zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- Die gemessenen BSB5- und CSB-Konzentrationen gelten ab der Messung zwei Jahre, danach ist neu zu messen.
  - Bei mehreren Einleitstellen in das Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 3 Abs. 3 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitstellen verteilt.
- (6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entsorgungseinrichtungen oder durch Umstellungen an der Produktion die BSB5- und CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelnen Zuführungsstellen geändert hat, so führt die Gemeinde auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine zusätzliche Messung durch. Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 10 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten der Gemeinde. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.

## § 5

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die gleiche Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Ein Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und im Zweifelsfall nachzuweisen.

## § 6

### Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind bei der Gemeinde zu beantragen.

## § 7

### Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.

## § 8

### Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, kann die Gemeinde die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

## § 9

### Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle, für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren, erforderlichen Tatsachen der Gemeinde innerhalb angemessener Frist mitzuteilen und Auskunft zu erteilen. Sie haben der Gemeinde die für die Bestimmung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zu überlassen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler, zu Eigenwasseranlagen und Grundstücksentsorgungsanlagen zu ermöglichen, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

## § 10

### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Gebührenverhältnis nach dieser Satzung ist der Gemeinde, sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt sinngemäß für Änderungen für den Starkverschmutzerzuschlag gemäß § 4 relevanten Inhaltsstoffen des Schmutzwassers.

## § 11

### Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze zulässig.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig, im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig,
- entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 der Gemeinde nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich oder falsch angezeigt,
  - entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
  - entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  - entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00€ geahndet werden.

## § 13 Härteklauseel

Zur Vermeidung besonderer Härten kann die Gemeinde im Einzelfall, auf Antrag, Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Gebührenpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 09.12.2013

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Entwässerungsgebiet 1 der Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 15.10.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 11.12.2013

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

### Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
vertreten durch den Amtdirektor Gottfried Richter  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

### Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß  
Telefon: 03531/703077, Fax: 03531/703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.  
Einzelexemplare sind kostenlos über das  
Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

### Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel, Cheffassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,  
Telefon: 03531/78222  
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes. Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen

## Allgemeiner Amtsanzeiger

### Mitteilung aus dem Amtsausschuss

In der Amtsausschusssitzung am 11.12.2013 wurde über die zu erwartende Verwaltungsstrukturreform diskutiert. Entgegen der Pressemitteilung der Stadt Finsterwalde, die Irritationen auslöste, wonach die Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bereit sind, sich zusammen mit der Stadt Sonnewalde nach Finsterwalde eingemeinden zu lassen, wurde Position bezogen.

Die angedachte Verwaltungsstrukturreform ist keine Gemeinde-neugliederung. Über Verwaltungsstrukturänderungen entscheidet der Amtsausschuss, über die Gebietsneugliederungen die Gemeindevertretungen. Die große Mehrzahl der Amtsausschussmitglieder ist sich darüber einig, dass die Gemeinden in der heutigen Form erhalten bleiben sollen, um die demokratische Mitbestimmung der dörflichen Gemeinschaft zu sichern. Die Teilnahme an einer gemeinsamen Beratung zwischen Finsterwalde, Sonnewalde und dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) wurde mit 8 von 10 Stimmen bei

einer Enthaltung und einer Gegenstimme abgelehnt, weil es sich ausschließlich um Eingemeindung handeln soll. Der Amtdirektor wurde beauftragt bei der Stadt Finsterwalde nachzufragen, ob auch die Modelle der Enquetekommission (Brandenburgische Amtsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde) zur Diskussion stehen oder ob die Eingemeindung die einzige Option ist.

Des Weiteren ist bei der Stadt Sonnewalde nachzufragen, ob ein Interesse des Eintritts der Stadt Sonnewalde in das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) besteht.

Nach Vorliegen der Rückäußerungen wird über die weitere Verfahrensweise im Amtsausschuss diskutiert. Im Anschluss daran soll mit allen Gemeindevertretern unter Hinzuziehung eines Vertreters des Städte- und Gemeindebundes Brandenburgs über die Handlungsschwerpunkte beraten werden.

Einig sind sich alle Anwesenden, dass nach Vorliegen gesetzlicher Grundlagen eine Gemeinschaftsverwaltung in Finsterwalde als Option gesehen wird.

## Ende Allgemeiner Amtsanzeiger